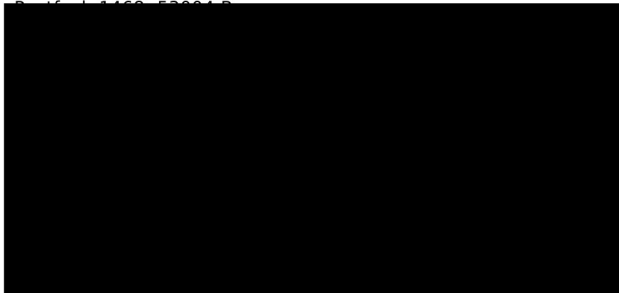




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Schalljo

INTERNET www.bfdi.bund.de


DATUM Bonn, 13.02.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-728/002 II#0248

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem BMWK zu „Kommunikation rund um die Auswahl der CPA-Prüfstellen / geeigneten Stellen“ [#273162]

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte wegen Ihrer Anfrage bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der oben genannten Angelegenheit.

Nach meiner Einschätzung ist in dieser Angelegenheit die Fortführung des Vermittlungsverfahrens nicht erfolgversprechend.

Bereits mit meinem Schreiben vom 16. August 2023 hatte ich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vermittlungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren handelt. Es ist darauf gerichtet, einvernehmliche Lösungen zu finden. Die verbindliche Beantwortung offengebliebener tatsächlicher wie auch rechtlicher Streitfragen bleibt grundsätzlich den förmlichen Rechtsbehelfen, insbesondere dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vorbehalten.

In tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht sehe ich leider keine weiteren erfolgversprechenden Möglichkeiten, im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens mit dem BMWK eine auch aus Ihrer Sicht zufriedenstellende

11605/2024

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 B
SCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist



Lösung herbeizuführen. Dies bezieht sich sowohl auf Ihren fortbestehenden Verdacht, das BMWK würde Ihnen antragsgegenständliche Informationen vorenthalten wie auch Ihre Rüge hinsichtlich der eingetretenen Gebührenfolge.

Dazu im Einzelnen:

1. Zunächst ist für mich in tatsächlicher Hinsicht nicht erkennbar, dass bei dem BMWK weitere Informationen im Sinne Ihres Antrags vorhanden sein könnten. Zu den mir von Ihnen mit Schreiben vom 26. Juli 2023 vorgelegten Dokumenten habe ich das BMWK erneut um Stellungnahme gebeten, die ich im Folgenden vollständig wiedergebe:

Das BMWK führt in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 aus, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sei. Dabei sei der Bestand der zur elektronischen Akte gespeicherten Unterlagen berücksichtigt und vollständig übersandt worden. Das vormals im Haus zuständige Fachreferat existiere im Zuge von Umorganisation nicht mehr. Dessen Aufgaben seien auf verschiedene Fachreferate aufgeteilt worden. Auf die seinerzeitige Aktenstruktur und Funktionspostfächer könne man heute nicht mehr zugreifen. Dies könne erklären, weshalb möglicherweise nicht alle Unterlagen bei der Bearbeitung des IFG-Antrags aufgefunden worden seien, wie beispielsweise die mit Ihrem Schreiben vom 26. Juli 2023 vorgelegten E-Mails. Ein weiterer Erklärungsansatz könne sein, dass die Unterlagen aus Sicht des BMWK, das nicht federführend zuständig gewesen sei, als nicht aktenrelevant eingestuft worden seien, weil deren Veraktung durch die federführend zuständigen Einheiten erfolgt sei. Jedenfalls bestätige das BMWK nach nochmaliger Prüfung noch einmal, dass dort keine weiteren Unterlagen festgestellt werden könnten.

Zu den von Ihnen vorgelegten Dokumenten, die erneut geprüft worden seien, teilt das BMWK Folgendes mit:

- zu dem Dokument „20200529_notifizierte_stellen-fr-psa-in-deutschland“:

Mit Bescheid vom 14. April 2023 sei Ihr Antrag nach dem IFG zu dem Protokoll der Telefonkonferenz zum Thema „Notifizierte Stellen für



PSA in Deutschland“ sowie darüberhinausgehende Kommunikation zu stattgefundenen Telefonkonferenzen beschieden worden. Weitere Informationen dazu würden dem BMWK nicht vorliegen.

- zu den weiteren von Ihnen vorgelegten Dokumenten, in denen das damalige Referat VID4 in der Adresszeile der E-Mails aufgeführt ist, teilt das BMWK mit, dass keine weiteren Informationen vorliegen würden. In der Hochphase der Coronazeit habe es eine extreme Arbeitsbelastung der für die Pandemie zuständigen Arbeitseinheiten gegeben, so dass möglicherweise aus den vorgenannten Gründen nicht jede E-Mail veraktet worden sei.
- zu Ihren Ausführungen, dass das BMWK bzw. zum fraglichen Zeitpunkt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Mitglied des im März 2020 eingerichteten Beschaffungstabs war, weist das BMWK auf Folgendes hin:
 - Das BMWi habe zu keiner Zeit eine Federführung in der Beschaffung oder Akkreditierungen von Corona-Atemschutzmasken gehabt.
 - In Arbeitsgruppen würde nicht immer Protokoll geführt. Jedenfalls aber seien hier – sofern nicht von dem BMWK übersandt – dann nicht in allen Fällen Arbeitsergebnisse bzw. deren Iterationen veraktet worden, insbesondere deshalb, weil diese aus den vorgenannten Gründen nicht als veraktungswürdig eingestuft worden seien.
 - Nach der hier vorliegenden Aktenlage könne das im BMWK für Ihre Anfrage zuständige Fachreferat heute keine Aussage dazu treffen, ob der damalige Beschaffungstab – für den das BMWK bzw. BMWi zu keiner Zeit federführend zuständig gewesen sei – Einfluss auf Akkreditierungen von Prüflaboren für Corona-Masken oder auf Normungsinhalte genommen habe. Es würden zu dieser Frage, soweit von dort aus im Aktensystem noch ermittelbar, keine weiteren Informationen vorliegen.

Für mich sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Darstellung des BMWK in Zweifel zu ziehen, dass dort keine bzw. keine weiteren Informationen im Sinne Ihrer Anfrage vorhanden sind.



Das IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen ("verakteten") amtlichen Informationen. Informationen, die bei einer Behörde nicht vorliegen, können somit auch keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG sein. Die dem IFG vorgelagerte Frage, ob eine bestimmte Information vorhanden sein müsste, ist nicht Anspruchsinhalt des Rechts auf Informationszugang nach dem IFG.

In dieser Hinsicht ist eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG für mich nicht erkennbar und hat eine Fortführung des Vermittlungsverfahrens daher meines Erachtens auch keine Aussicht auf Erfolg.

2. Auch bezüglich Ihres Einwandes gegen die festgesetzten Gebühren sehe ich keine weiteren erfolgversprechenden Ansätze. Ihren Einwand, dass keine Gebühren hätten erhoben werden dürfe, wenn bei dem BMWK überhaupt keine antragsgegenständlichen Unterlagen vorhanden sind, kann ich zwar nachvollziehen. Aus Rechtsgründen kann ich diesem aber in den Grenzen des Vermittlungsverfahrens nach § 12 Abs. 1 IFG nicht mit Aussicht auf Erfolg nachgehen.

Die schon im Antragsverfahren aufgetretenen Schwierigkeiten des BMWK, Ihr Antragsbegehren einem dort tatsächlich vorhandenen Informationsbestand konkret zuordnen zu können, sind für mich nachvollziehbar. Dies hätte aus meiner Sicht auch durchaus zur Folge haben sollen, Sie vor Bescheidung Ihres Antrags noch um eine weitere Konkretisierung bzw. Klarstellung Ihres Begehrens zu bitten. Im Ergebnis kann allerdings aus meiner Sicht die strittige Frage offenbleiben, ob die Ihnen mit Bescheid vom 27. April 2023 zugänglich gemachten Dokumente von dem ursprünglichen Antragsgegenstand umfasst sind.

Auch wenn man nämlich unterstellt, die Ihnen von dem BMWK zugänglich gemachten Dokumente seien nicht antragsgegenständlich gewesen, kann eine in diesem Fall überobligatorische Offenlegung für sich allein betrachtet keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG begründen. Anders verhält es sich zwar – worauf Sie in Ihrer Vermittlungsbitte zutreffend hinweisen – wenn daran eine Gebührenent-



scheidung nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 1.3 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) anknüpft.

Im vorliegenden Fall ist aber weiter zu berücksichtigen, dass der Ausgangsbescheid vom 27. April 2023 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 24. Mai 2023 einschließlich der jeweiligen Gebührenentscheidungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit grundsätzlich auch unanfechtbar geworden sein dürfte. Zwar könnte man noch eine Rücknahme der hier unterstellt rechtswidrigen Gebührenentscheidung auf Grundlage von § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Erwägung ziehen. Allerdings räumt § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG als Kann-Vorschrift der Behörde einen Ermessensspielraum ein. Ein Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht grundsätzlich nicht. Es liegt an der Behörde selbst, Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. In meiner Ombudsfunktion nach § 12 Abs. 1 IFG könnte ich die Rechtmäßigkeit dieser Ermessensentscheidung nicht überprüfen oder gar vorwegnehmen bzw. ersetzen, weil sie sich (auch) außerhalb der Wertungen des IFG vollzieht.

Ich sehe daher leider auch in dieser Hinsicht keine weiteren Möglichkeiten, das Vermittlungsverfahren mit dem BMWK in diesem fortgeschrittenen Stadium noch mit Aussicht auf Erfolg weiter fortführen zu können.

Ich bedauere, Ihnen in dieser Sache keine anderweitige Antwort geben zu können und stelle anheim, mich in künftigen Vermittlungsverfahren ggf. frühzeitiger anzurufen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne, auch telefonisch, an mich wenden.

Vorbehaltlich Ihrer gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass sich Ihr Vermittlungsbegehren damit erledigt hat, und nehme den Vermittlungsvorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schalljo



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 6 von 6

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

11605/2024